



Senat 3

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser kritisiert folgende drei Artikel der Kärnten-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“: „Stimmen befehlen, das zu tun“, erschienen am 16.07.2015, „Eine Stimme befahl mir, sie zu töten“, erschienen am 05.11.2015, und „Psychopath, ärger geht’s nicht“, erschienen am 06.11.2015. Die Artikel, in denen es um Straftaten psychisch kranker Personen geht, verstoßen nach Ansicht des Lesers gegen die Menschenwürde und enthalten pauschale Verunglimpfungen. Durch die Berichterstattung würden alle psychisch kranken Personen als potentiell gefährlich eingestuft und Symptome psychischer Erkrankungen mit Straftaten verquickt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont zunächst, dass bei der Berichterstattung über psychisch beeinträchtigte Personen besondere Sensibilität gefragt ist.

In den vorliegenden Artikeln wird über konkrete Strafverfahren gegen psychisch beeinträchtigte Personen berichtet. Es wird geschildert, wie diese Verfahren abgelaufen sind. Dabei werden auch Aussagen eines Staatsanwaltes und einer psychiatrischen Sachverständigen zitiert. Die Aussage, der Täter sei „ein Psychopath, ärger geht’s nicht“ mag vielleicht etwas unsensibel sein, als gekennzeichnetes Zitat ist sie jedoch aus medienethischer Sicht jedenfalls zulässig.

Da in den Artikeln die Prozessgeschehnisse korrekt wiedergegeben werden, sieht der Senat keine Anhaltspunkte für ein journalistisches Fehlverhalten. Eine besonders reißerische oder gar diskriminierende Darstellung erkennt der Senat nicht.

In allen drei Artikeln geht es lediglich um konkrete Einzelfälle – eine pauschale Verunglimpfung von psychisch beeinträchtigten Personen liegt somit nicht vor.

In Hinblick auf Presse- und Meinungsfreiheit ist es selbstverständlich möglich, auch über Gerichtsverfahren gegen psychisch beeinträchtigte Personen zu berichten, insbesondere dann, wenn es, wie in den vorliegenden Artikeln, um die Aufarbeitung schwerer Straftaten geht und die Täter nicht namentlich genannt werden.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
10.12.2015